

## Verbleib oder Rückkehr

### Kriterien für die dauerhafte Unterbringung des Pflegekindes in einer Pflegefamilie

Susanne Nöthling

#### 1. Einführung zum Thema:

Um das Thema "Verbleib oder Rückkehr" eines Kindes bei Unterbringung in einer Pflegefamilie wird viel und meist kontrovers diskutiert. Nicht nur die Jugendhilfe in Form des Pflegekinderdienstes, sondern auch Allgemeiner Sozialer Dienst, Amtspfleger oder -vormünder, Verfahrenspfleger, Rechtsanwälte, Gutachter und das Familiengericht werden in das Verfahren eingebunden, um eine dem Kindeswohl entsprechende Lösung für die Zukunft zu finden. Allein schon die Anzahl der beteiligten Personen läßt erahnen, welche Schwierigkeiten ein solcher Prozeß mit sich bringen kann. Entgegen älterer Auffassungen, die in erster Linie das Recht der Eltern in den Vordergrund stellten, gehen die Expertenmeinungen aktuell vom zentralen Kriterium "Kindeswohl" aus. Die Schwierigkeit ergibt sich im Auffüllen dieses Begriffes.

- >Welche Maßstäbe machen das Kindeswohl aus?
- >Welche zeitlichen Dimensionen sind für dieses Kind zu bedenken?
- >Gibt es Chancen für eine Rückkehr oder ist der Verbleib des Kindes eine dem Kindeswohl entsprechende Lösung?

Klar wird in der Auseinandersetzung mit dem Thema immer wieder, dass es keine allgemein verbindlichen Aussagen geben kann, da jeder Fall einzigartig zu betrachten und entscheiden ist. Die aktuelle als auch zukünftige Entwicklung des Kindes sollte bei diesen Betrachtungen jedoch immer im Vordergrund stehen. Der Hilfeprozeß soll aus meiner sozialpädagogischen Sicht hier exemplarisch an einem Beispiel dargestellt und nachfolgend miteinander diskutiert werden.

#### 2. Beispiel:

##### **Mandy (9.Jahre)**

Mein Beispiel habe ich bewußt aus dem Bereich der nicht offen auftretenden Kindeswohlgefährdung ausgewählt. Deutlich wird hier, dass das Kind selbst sehr genau für sich feststellen konnte, welcher Aufenthaltsort bei welchen Personen für sein Wohl die beste Lösung darstellt.

- Mandy, geb. im Dezember 1995
- 2. Kind einer alleinerziehenden Frau (geb. 1971), zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes 24 Jahre alt (sie stammt aus einer geschiedenen Ehe, wuchs gemeinsam mit einem älteren Bruder und der

Zwillingsschwester bei der Mutter),

Mutter auf, heute gibt es keine Kontakte zur

- der älteste Sohn, geb. 1989, wurde von ihr gleich nach der Geburt zur Adoption freigegeben,
- mit dem Vater der Tochter lebte sie nur kurze Zeit zusammen, die Beziehung ging nach der Geburt der Tochter in die Brüche, es gab kaum regelmäßige Kontakte zwischen Kind und Kindesvater, kein Unterhalt (UVG)
- dem JA bekannt wird Frau X, als sie im November 1997 erneut ein Kind zur Welt bringt, dass sie auch gleich nach der Geburt zur Adoption freigibt, der Kindesvater ist ein "Freund", der von einem Kind nichts wissen will, sie bleibt bei ihrer Freigabeentscheidung,
- Mandy ist zu diesem Zeitpunkt 2 Jahre alt, wird ausschließlich von der KM betreut,
- Betreuung bedeutet Versorgung mit Nahrung (nicht altersentsprechend), Sicherstellung hygienischer Notwendigkeiten, Fernsehen, emotionale Bedürfnisbefriedigung nach eigener Bedürfnislage (mit im Bett der Mutter schlafen, weil diese abends nicht allein sein will),
- einen kindgerechten Tagesablauf mit festen Strukturen und Ritualen kennt Mandy nicht,
- auch als es die Möglichkeit gibt, Mandy in die Kita zu integrieren, kommt die KM diesem nur unregelmäßig nach, weil sie es am Morgen nicht schafft, das Kind entsprechend in die Einrichtung zu bringen (Finanzierung Kita- Platz wird durch Juhi übernommen),
- Fr. X findet keine Arbeit, sie lebt von Sozialhilfe, versucht eine Umschulung, lernt einen Mann aus der unmittelbaren Nachbarschaft kennen, der 20 Jahre älter und geschieden ist und eine erwachsene Tochter hat,
- Frau X. zieht aus Kostengründen mit dem Mann zusammen in eine Wohnung, es kommen Heiratsabsichten auf, die aber nie Umsetzung finden,
- zwischenzeitlich interessiert sich der Kindesvater für Mandy, klagt sein Umgangsrecht ein, hält die getroffenen Vereinbarungen aber nie ein,
- Mandy erlebt durch den Lebensgefährten der Kindesmutter Ablehnung, sie ist in der Beziehung geduldet, Frau X kann und will sich nicht vom Partner trennen, obwohl sie spürt, dass es ihrer Tochter nicht gut geht,
- im März 2002 wird ein gemeinsames Kind (Mädchen) geboren, dass für Mandy zur Konkurrentin wird,
- KM kümmert sich hauptsächlich um den Säugling, Lebensgefährte macht deutlich, dass Mandy übrig ist,
- KM versäumt Mandy einzuschulen, obwohl sie die Schulreife erlangt hat, erhält ein Ordnungsstrafverfahren,
- im August 02 äußert sie erstmals beim ASD, dass sie mit der großen Tochter massive Probleme hat, sie höre nicht auf die Mutter,
- es gibt aufgrund dessen partnerschaftliche Probleme, die Frau X veranlassen, Trennungsabsichten auszusprechen, diese finden keine Umsetzung,
- stattdessen der Antrag auf Hilfe zur Erziehung für Mandy, weil sie mit den Verhaltensweisen des Kindes überfordert ist,

- die Hilfe soll eine kurzfristige zur Klärung ihrer eigenen Situation sein (Trennung vom Lebensgefährten, Suchen von geeignetem Wohnraum für sich und die Kinder, ambulante HzE),
- der Lebensgefährte droht, der ältesten Tochter etwas anzutun, sorgt die Mutter nicht dafür, dass sie verschwindet (Aussage der KM),
- Mitte November wird Mandy in einer Pflegefamilie untergebracht mit der Option für alle Beteiligten bis Ende Januar eine für das Kind verträgliche Lösung zu schaffen,
- Mandy findet sich damit ab, wird aber nie in der Pflegefamilie heimisch, ihr Wunsch ist es, wieder nach Hause zu gehen, sie hofft, dass alles wieder gut wird,
- KM versprach ihr unrealistische Ziele (ich hole dich bald nach Hause, Michael ist dann weg)
- bei jedem Umgangskontakt erlebte Mandy jedoch wieder, dass die Versprechen von der KM nicht eingehalten wurden,
- Situation in der PF eskaliert, Mandy will nicht bleiben, KM holt sie ab, bringt sie bei der Tochter des Lebensgefährten und deren Familie unter (Übergangslösung),
- mit Frau X wird geklärt, dass das Kind eine klare Perspektive braucht, keine leeren Versprechungen,
- es wird mit ihr gemeinsam erarbeitet, dass sie nicht versprechen kann, eine dauerhafte Trennung vom Lebensgefährten umzusetzen, wenn sie genau weiß, dass sie dies gar nicht schaffen kann (emotionale und finanzielle Abhängigkeit), deshalb für Mandy Lösung gefunden werden muß (Pflegefamilie),
- ein erstes Kennenlernen der neuen Pflegefamilie erfolgt Ende März 03, Mandy als auch Frau X finden sofort eine Ebene mit den PE, diese haben schon eine 11-jä. Pflgetochter als auch 3 eigene z.T. erwachsene Kinder,
- Mandy wird vom PKD Mitte April in der PF untergebracht, mit dem Auftrag der KM an Mandy dort glücklich zu werden,
- sie erlebt erstmalig Tagesablaufstrukturen, kann sich gut auf die Familienregeln einlassen, zeigt wenig Probleme (Eingewöhnungsphase problemlos),
- tagsüber besucht Mandy den Kindergarten, lernt dort ihre zukünftigen Schulkameraden kennen, erlebt einen unbeschwerten Sommer mit vielen Möglichkeiten, sich im Freien zu betätigen,
- kleine Probleme tauchen auf, wenn es um hygienische Maßnahmen geht (will sich nicht waschen, Zähne putzen, Wäsche wechseln),
- Umgangskontakte gibt es kaum, KM möchte Abstand haben, damit sicherstellen, dass Mandy nicht hin- und hergerissen wird,
- in größeren Abständen werden Besuche ausgehandelt und umgesetzt, dabei wird immer mehr deutlicher, dass Mandy zu ihrer leiblichen Mutter kaum noch Bezüge hat, sie kann sie nicht umarmen, die Besuche nimmt sie wegen der kleinen Schwester wahr, die sie "Pippi" nennt,
- die Mutter verzog zwischenzeitlich mit dem Lebensgefährten und der kleinen Schwester in eine neue Wohnung, sodass es das ursprüngliche Zuhause für Mandy nicht mehr gibt,

- aktuell besucht sie die 2. Klasse mit sehr guten schulischen Noten, fühlt sich in der PF zu Hause, hat zu den PE und allen anderen Familienmitgliedern feste Bezüge aufgebaut,
- im letzten Hilfeplangespräch hat Mandy selbst den Wunsch geäußert, in der PF groß werden zu wollen,
- die leibliche Mama spricht sie mit Mutti und Vornamen an,
- Mandy ist ein frohes, lebensbejahendes Kind geworden,

An meinem Beispiel möchte ich deutlich machen, dass Kinder sehr genau einschätzen können, was für sie gut ist, wenn die Erwachsenen sich ihnen gegenüber eindeutig verhalten. Das Problem beginnt bei widersprüchlichem Verhalten und Aussagen der verantwortlichen Personen den Kindern gegenüber. Deshalb ist es unbedingt erforderlich in der Anfangsphase der Hilfeplanung die Perspektive dieser Kinder als auch der Herkunftsfamilie zu analysieren. Darauf möchte ich in meinen nun folgenden theoretischen Ausführungen eingehen.

### 3. Rechtliche Rahmenbedingungen:

Die Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff SGB VIII umfassen das klassische Aufgabengebiet der Jugendhilfe. Die Gewährung von Erziehungshilfe, wozu auch gem. § 33 SGB VIII die Vollzeitpflege gehört, ist gekoppelt an den unbestimmten Rechtsbegriff "Kindeswohl", der für den konkreten Einzelfall mit Inhalt gefüllt werden muß. Zu den unbestimmten Rechtsbegriffen im § 27 SGB VIII zählen weiterhin: "die Hilfe muß für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen geeignet und notwendig sein" und "Art und Umfang der Hilfe richtet sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall".

Die Vollzeitpflege wird im § 33 SGB VIII geregelt und gehört zum Hilfsrepertoire der Jugendhilfe. Anspruchsberechtigt für diese Hilfe ist der Personensorgeberechtigte. Da Fremdunterbringung von Kindern innerhalb der Jugendhilfeleistungen für alle Beteiligten einen gravierenden Eingriff darstellt, muß die Jugendhilfe vorher abklären, ob ein entsprechend präventives Angebot die Herausnahme des Kindes aus der Herkunftsfamilie verhindern kann. Dem Grundsatz der "Verhältnismäßigkeit" soll in diesem Zusammenhang unbedingt Rechnung getragen werden, denn das Kinder- und Jugendhilfegesetz stellt ein umfangreiches Angebot von Maßnahmen für Familien zur Verfügung.

Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung umfaßt Unterkunft, Betreuung und Erziehung des Kindes über Tag und Nacht und wird grundsätzlich in einer anderen Familie geleistet. Von kurzfristiger Aufnahme eines Kindes aus einer familialen Notsituation heraus bis hin zum adoptionsähnlichen Dauerpflegeverhältnis reichen die Hilfemöglichkeiten, die unter Vollzeitpflege zusammengefaßt sind.

Im § 33 SGB VIII ist die Alternative formuliert "zeitlich befristete Erziehungshilfe" oder eine "auf Dauer angelegte Lebensform", die die Jugendhilfe zu qualifizierten Entscheidungen auf der Grundlage der Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII zwingt. Dem zuständigen Mitarbeiter des Jugendamtes wird eine Prognoseentscheidung

abverlangt, die sich recht oft von einer zeitlich befristeten in eine auf Dauer angelegte Hilfeform ausweitet, nämlich dann, wenn sich herausstellt, dass eine

"nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraumes nicht erreichbar" ist.

Nehmen Eltern, die in einer Lebenskrise stecken das Angebot der Hilfe nicht an und sind Kindeswohlgefährdende Aspekte erkennbar, müssen familiengerichtliche Maßnahmen nach §§ 1666/ 1666a BGB eingeleitet werden. Die Herausnahme des Kindes ist meist die Folge über kürzere bzw. auch dauerhafte Zeiträume.

#### 4. Ausgangslage für die Inpflegegabe von Kindern - die Bedeutung von stabilen Bindungen für Kinder und der Zeitbegriff des Kindes

Innerhalb der Hilfeplanung kam und kommt es immer wieder vor, dass der Ausgangspunkt der Fremdunterbringung nicht ausreichend analysiert wird, in Folge dessen Kinder "geparkt" werden bzw. das Leid erfahren, nochmals die Unterbringungsform wechseln zu müssen. Dies kann für die Entwicklung dieser Kinder fatale Folgen haben.

Kinder sind angewiesen auf Erwachsene. Wesentliche Grundbedingungen, die Kinder für ein gesundes Heranwachsen brauchen, sind neben elementaren Versorgungsleistungen, wie Bereitstellung von Nahrungsmitteln bzw. eines Wohn- und Schlafplatzes, soziale Sicherheit durch Liebe, Zuwendung, Akzeptanz und Solidarität, Angenommensein und Schutz durch Eltern, die für das Kind dauerhaft erreichbar sind und die für sie Verantwortung übernehmen, um zu sich und seinen sozialen Bezügen ein positives Verhältnis aufzubauen. Nur so ist es ihnen möglich, sich altersspezifisch mit ihrer Umwelt auseinander zu setzen und dabei Anerkennung und Bestätigung, Eigenständigkeit und ein positives Selbstbild zu entwickeln.

Kinder haben ein Recht auf sichere Bindungen, Akzeptanz und geschützte Lebensorte. Sie benötigen also "zuverlässige, stabile und berechenbare soziale Beziehungsstrukturen, die ihnen Unterstützung und Anregung für ihre persönlichen Entwicklungsprozesse gewähren". (R. Schone u.a. 1997, S. 27)  
Werden diese zentralen Bedürfnisse von Kindern nach Unversehrtheit, Schutz vor Gefahren, Liebe und Akzeptanz durch die Eltern nicht respektiert und beständig ignoriert, kommt es zu Gedeih- und Entwicklungsstörungen, emotionalen Problemen, kognitiven Entwicklungsrückständen, bleibenden Gesundheitsschäden.  
Sehr oft sind dies die Ausgangsvoraussetzungen für die Inpflegegabe der Kinder, neben finanziellen- und Wohnungsproblemen oder psychischen Störungen, oder Erziehungsunfähigkeit der Eltern.

In einer umfangreichen Studie von Junker u.a. wird an erster Stelle als Grund für die Inpflegegabe von Kindern die Vernachlässigung dieser benannt. Vernachlässigung als die "wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen" und als "chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Mißachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse"

(R. Schone, 1997, S.29) definiert, kann als "basale Beziehungsstörung zwischen Eltern und Kindern angesehen werden".

Alle o.g. Fakten führen jedoch erst unter bestimmten Rahmenbedingungen zur Kindeswohlgefährdung in dessen Folge Fachkräfte der sozialen Arbeit tätig werden müssen.

Wie schon formuliert, spielt eine ausreichende Bedürfnisbefriedigung für eine gesunde Entwicklung der Kinder eine große Rolle. Eine wichtige Voraussetzung ist die Bindung dauerhafter Art an Erwachsene. Bindungen im Sinne von "inneren Beziehungen zwischen Menschen von solcher Stärke, dass sie meist nicht ohne Schaden für beide Seiten abgebrochen werden können." (Ell, 1995, S.23)

"Da der Aufbau von Bindungsbeziehungen ein langwieriger Prozeß ist und Bindungspersonen nicht beliebig austauschbar sind, beeinflussen Trennungen und Abbrüche von Bindungsbeziehungen sowie massive Störungen dieser Beziehungen die sozio- emotionale Entwicklung und die Beziehungsfähigkeit von Kindern in besonderem Maße (Suess/ Pfeiffer, 1999, S. 274).

Kinder, die in Pflegefamilien untergebracht werden, erleben zwangsläufig mindestens einen Beziehungsabbruch. Diesen müssen sie kompensieren. Sie brauchen dazu einen geschützten Rahmen bei Erwachsenen, die sie annehmen wie sie sind.

Die Auseinandersetzung mit der sie massiv verletzenden Seite der Herkunftsfamilie verlangt von den Pflegepersonen viel Einfühlvermögen, Toleranz, Akzeptanz und ein hohes Maß an persönlicher Belastbarkeit. Dennoch ist sie unumgänglich.

Der Wechsel des Kindes in eine andere Familie bedeutet Trennung von einem oder beiden Elternteilen für dieses Kind und damit auch der Verlust von Bindungen, unabhängig davon wie intensiv, gut oder schlecht diese waren. Für das Kind soll durch andere, neu aufzubauende Bindungen der Verlust gemildert bzw. abgefangen und damit möglichst günstigere Chancen für seine Entwicklung bereitgestellt werden (Maywald, 1997, S.157).

Eine Trennung ist unter o.g. Ausgangsbedingungen Trauma als auch Chance zum Neubeginn, denn "nicht die Trennung an sich, sondern der Einfluß der Familiendisharmonie ist für das Leid der Kinder verantwortlich" (Schaffer 1992, S.122) und wie festgestellt wurde, können spätere positive Erfahrungen einiges auffangen.

Stabile und verlässliche Bindungen lernen Kinder aus gestörten familiären Beziehungen oft erst in einer Ersatzfamilie kennen. Diese hat das Ziel, dass das Kind seine traumatischen Erlebnisse über den Aufbau neuer verlässlicher Eltern-Kind- Beziehungen verarbeiten und neue Erfahrungen mit Erwachsenen machen kann.

Respektiert werden müssen in jedem Fall bestehende "alte" Bindungen, die immer ein Teil des Lebens und der Identität der Kinder bleiben werden und vom Kind als Teil ihrer selbst mit getragen werden müssen. In wie weit es Kontakte bzw. nur Informationen zwischen Kind und Herkunftsfamilie nach Herausnahme noch gibt

und zukünftig geben wird, hängt von den Gründen der Inpflegegabe des Kindes, dem damit im Zusammenhang stehenden Kindeswohl, dem Alter des Kindes, der gegenseitigen Akzeptanz der Elternpaare und des weitgehend konfliktfreien (- beladenen) Zusammenarbeitens der beiden Parteien im Sinne des Kindes ab. Denn frühere Beziehungen wirken nach. Sie können auch durch die neuen nicht verdrängt werden, sondern sie sollen es dem Kind ermöglichen, eigenständige Erfahrungen zu machen und diese in die Bilder der jeweiligen Beziehung einpassen. Mit den daraus resultierenden Loyalitätskonflikten muß es lernen zu leben (vgl. Suess/ Pfeifer, 1999. S. 28)

In manchen Fällen ist es durchaus notwendig, jeglichen Kontakt des Kindes zu den leiblichen Eltern zu unterbinden, um es frei zu machen für die Aufnahme neuer Beziehungen, die die Kinder nicht eingehen können, solange die ihnen Angst machenden Personen noch immer in ihrem Leben eine ständig präsente Rolle spielen. Die Auseinandersetzung mit der Herkunft ist jedoch auch, wenn die Eltern nicht persönlich präsent sind, trotzdem für das Kind und seine Entwicklung wichtig.

Ein jedes Kind ist von seinem Wesen her bindungsbedürftig, weil es hilfesbedürftig ist. Bindungsfähig wird ein Kind durch die helfende Hand von Erwachsenen. Die Bindungsfähigkeit ist eine wichtige Voraussetzung für das gesunde Aufwachsen eines Kindes. Diese kann durch Trennungen geschädigt werden. Schicksalhaft notwendige Trennungen gehören zum Lebensschicksal von Kindern. Diese sollten jedoch nicht zusätzlich durch nicht unbedingt notwendige Trennungen eine zusätzliche Last aufgebürdet bekommen. Jede erneute Trennung muß vor dem gegenwärtigen und zukünftigen Lebensglück des Kindes verantwortet werden (Ell, 1992, S. 58).

### Der Zeitbegriff des Kindes

"Zeit ist das Äquivalent für das Evolutionäre und Irreversible unserer Existenz. Wir erfassen und beschreiben Zeit als das nicht umkehrbare und unwiederbringliche Nacheinander und seine Dauer, die uns als Aufeinanderfolge bestimmter Veränderungen und Ereignisse bewußt wird." (Krieger, 1994, S. 157)

Grundsätzlich gilt: der Zeitbegriff des Erwachsenen entspricht nicht dem des Kindes. Das Gesetz macht zur zeitlichen Dimension keine konkreten Angaben, stellt jedoch die kindlichen Zielvorstellungen in den Vordergrund, die in der Relation zum Kindesalter zu sehen sind und vom Empfinden des Erwachsenen abweichen. Als Orientierungsmaßstab wird ein Zeitraum von zwei Jahren angegeben (vgl. Textor/ Warndorf, 1995, S. 36).

Das Zeitempfinden eines kleinen Kindes unterscheidet sich wesentlich von dem eines Erwachsenen. Der Faktor 7 wird von Pädagogen als Umrechnungsfaktor der Zeit angeführt, d.h. sieben Jahre im Leben des Erwachsenen entsprechen ein Jahr im Leben eines Kindes. Vergegenwärtigt man sich diese Rechnung, dann wird deutlich, dass für ein zweijähriges Kind, dass z.B. ein Jahr in einer Pflegefamilie

lebt, die zeitliche Dimension eine andere Tragweite besitzt, als für einen Erwachsenen (vgl. Schreiner, 1991, S 101- 103). Je nach Entwicklungsstand und

Alter des Kindes ändert sich auch das Verhältnis des Kindes zur zeitlichen Dimension.

Kinder messen im Gegensatz zu Erwachsenen den Zeitablauf nach der Dringlichkeit dessen, was gerade ihren Tiefsen und Gefühlen entspricht. Von der Reife ihrer kindlichen Persönlichkeit hängt es ab, wie die Zeit eingetaktet wird, ob das Kind bestimmte Gesetze der Außenwelt schon kennt und einordnen kann oder noch impulsiv und egozentrisch seine Bedürfnisse zu befriedigen sucht. Für das Kleinkind ist deshalb der zeitliche Rahmen, in dem es Verlust und Abwesenheit der Eltern verkraften kann, wesentlich kleiner als für ein älteres Kind. Das Bedürfnis des Kindes nach dauerhaften Verhältnissen und sein Zeitsinn sind schwer voneinander zu trennen und grundsätzlich wichtig für die Entscheidung, ob, wann und mit welcher Konsequenz sich gesetzlich in sein Schicksal eingemischt werden muß (vgl. Krolzik, 1999, S. 28).

Im SGB VIII ist deshalb festgeschrieben, dass im Rahmen der Hilfeplanung mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden muß, wenn es nicht gelingt, die Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie innerhalb eines für das Kind vertretbaren Zeitraumes zu verwirklichen (vgl. § 27 Abs.1 SGB VIII).

Feststellbar ist, dass "die personale Substanz des Kindschaftsverhältnisses gegenüber den leiblichen Eltern zerfällt und sich gegenüber den Pflegeeltern entfaltet." (Salgo, 1991, S.19) D.h. Kinder sind täglich auf real erfahrbare Zuwendung lebensnotwendig angewiesen. Sie können ihre Entwicklung nicht anhalten und warten, bis ihre Eltern evtl. das Defizitäre in ihrer Erziehungshaltung ausgeglichen haben. Der Gesetzgeber hat deshalb im § 37 SGB VIII die zeitlichen Dimensionen mehrfach angesprochen, weil bei allen Bemühungen, die Bedingungen in der Herkunftsfamilie zu verbessern und den drohenden Verfall der Beziehungen zwischen Kind und den leiblichen Eltern zu verhindern, der kindliche Zeitbegriff nicht aus dem Blickfeld der Betrachtungen geraten darf (Salgo, 1999, S. 18)

Als wissenschaftlich gesichertes Erkenntnis muss die Tatsache, dass Kinder nach einer Trennung von der Herkunftsfamilie ihre Beziehung zu dieser nur noch für eine bestimmte Zeit aufrechterhalten können, maßgeblich mit in Betracht gezogen werden. Die genauere Bestimmung des zeitlichen Begriffes muß deshalb im Zusammenhang mit der Verbundenheit des Kindes zu seinem neuen Sozialisationsfeld, also Pflegeeltern, Geschwister, Nachbarn usw. gesehen werden und ob das Kind dort seine neue Bezugswelt gefunden hat (vgl. Schreiner, 1991, S.120).

##### 5. Das Kind im Spannungsverhältnis zwischen leiblichen und Pflegeeltern

Zwischen der Pflegefamilie und der Herkunftsfamilie gestalten sich die Beziehungen oft konfliktträchtig. Ein Spannungsherd entsteht nicht nur zwischen den Erziehungsrechten- und -praktiken der Eltern und den Interessen des Kindes,

sondern auch in der Beziehung zwischen den beiden Elternpaaren. Das angespannte Verhältnis ist gekennzeichnet durch Besitzansprüche am Kind und Konkurrenzdenken, in dem der Hauptaspekt "das Wohl des Kindes" oft in Vergessenheit gerät. Beidseitige Verlustängste und oftmals auch Schuldgefühle der

leiblichen Eltern schüren zusätzlich die angespannte Situation (vgl. Gottstein, 1992, S. 54).

Aus täglichen Erfahrungen im Umgang mit leiblichen und Pflegeeltern ist bekannt, wie schwierig sich oftmals die Zusammenarbeit beider Parteien im Interesse des Kindes gestalten läßt. Das Kind ist dabei der "Spielball" der Erwachsenen im Kampf um mehr Durchsetzungsvermögen, Ausdauer und Geeignetheit erzieherischer und familiärer Maßnahmen. Das Verständnis füreinander wird zusätzlich durch unterschiedliche Wertvorstellungen, Erziehungsziele und emotionales Erleben, bedingt durch vorhandene Milieuunterschiede, erschwert. Unterschiedliche Zukunftsvorstellungen für das Kind und Besuchsregelungen führen zu Konflikten, die meist dadurch entstehen, weil den beteiligten Personen die Gründe, Ziele und Perspektiven des Pflegeverhältnisses nicht klar sind und dadurch die unterschiedlichen Meinungen und Hoffnungen gegeneinander stehen. Die Leidtragenden dieser Widersprüchlichkeiten sind in jedem Fall die betroffenen Kinder, die in Loyalitätskonflikte, Schuldgefühle und Identitätskrisen ungewollt hineingeraten (vgl. Gottstein, 1992, S. 54/55).

Dabei wird klar, dass mehrseitige Bindungen des Kindes dann zur Gefährdung für diese werden, wenn sie belastet sind durch gegeneinander gerichtete negative Emotionen der beteiligten Erwachsenen (vgl. Jordan in Gintzel, 1996, S. 214).

Im Rahmen dieser Prozesse wird deutlich, welche Bedeutung die offene, ehrliche und transparente Vermittlung, Betreuung und Beratung verbunden mit klaren Aussagen zu allen das Kind betreffenden Belangen die Arbeit der Fachkräfte der Jugendhilfe ausmacht. Bei ihr laufen alle Fäden zusammen und verlieren sich, wenn o.g. Forderungen nicht konsequent Beachtung finden.

Das Kind ist in diesen Prozessen der Mittelpunkt des Geschehens. Es steht im Zentrum der Überlegungen über Vorrang und Nachrang von biologischer und sozialer Elternschaft. Pflegekinder leben mit einer doppelten Elternschaft und haben damit Probleme, "die zwischen freundlichen Kontakten, Beklommenheit, Angst, Distanz, Verdrängung und geheimen Träumen virulent sind." (Thiersch, 1995, S. 87/88).

Das Verhältnis von Herkunfts- und Pflegeeltern mit den daraus resultierenden Problemen darf deshalb nicht den unmittelbar Beteiligten allein überlassen werden. Die Jugendhilfe ist hier maßgeblich gefragt, zu strukturieren, zu klären und zu vermitteln.

Eine gelingende Zusammenarbeit zwischen den um und am Kind hängenden Personen sowie die Achtung des jeweiligen Gesprächspartners ist zwangsläufig unabdingbare Voraussetzung für das Schaffen einer dem Kindeswohl entsprechenden Lebensperspektive. Die Schwierigkeit im Geflecht der Beziehungen bei bestehenden Pflegeverhältnissen zeigt sich darin, die Probleme auf der Erwachsenenenebene zu klären und diese nicht über das Kind auszutragen.

Dies alles scheint theoretisch recht einleutend und logisch nachvollziehbar zu sein. In der Praxis gestaltet sich jedoch gerade der Prozeß des Aushandelns zwischen den Parteien im Interesse des Kindes äußerst schwierig, problembeladen und langwierig, oft auf Kosten der Kinder. Dieser Punkt soll nachfolgend nochmals beleuchtet werden.

## 5. Hilfeplanung - als zentrales Instrument

Die Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII stellt im Rahmen der Erziehungshilfe das "Kernstück" der gesetzlichen Regelungen des Kinder- und Jugendhilferechts dar. Er verknüpft in den Fällen, in denen Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27-35 SGB VIII über einen längeren Zeitraum hinweg geleistet wird, die Entscheidung über eine im Einzelfall zu gewährende Hilfe mit der Erarbeitung eines in regelmäßigen Abständen zu überprüfenden Hilfeplans. Die Hilfeplanung ist insgesamt ein kooperativer bzw. diskursiver Prozeß, der durch Beratung, Aushandlung der unterschiedlichen Interessen der beteiligten Personen, der Organisation von Unterstützungsmechanismen und des Klarmachens der Bedingungen und Perspektiven gekennzeichnet ist. Sie verbindet somit leibliche Eltern, Kinder und Hilfeleistende, also Pflegeeltern miteinander. Jedoch sichert sie den Angeboten der Erziehungshilfe nur dann Erfolge, wenn die Prinzipien der Mitwirkung und Partizipation auf der Basis einer für alle Beteiligten transparenten fachlichen und zielorientierten Perspektive beachtet wurden (vgl. Wiesner u.a. 1995, S. 458 ff).

Die Fremdplatzierung eines Kindes, konkret die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie, und die damit zwangsläufig einhergehenden weitreichenden Folgen für alle, stellen einen gravierenden und einschneidenden Fakt im Leben des Kindes als auch der leiblichen Eltern dar und ist gleichzeitig eine Herausforderung für Eltern, Kind, Pflegeeltern und Jugendhilfe.

Schon vor der Inanspruchnahme der Hilfe zur Erziehung müssen die Personensorgeberechtigten als auch die Kinder, soweit ihr Alter und Entwicklungsstand dies zulassen, über die Entscheidung der Hilfe belehrt werden. Dazu gehört gerade im Zusammenhang mit der Vollzeitpflege die umfangreiche Aufklärung der Eltern durch den Sozialarbeiter über das Bindungsverhalten von Kindern sowie über die geltende Rechtslage bzgl. § 1632 Abs. 4 BGB (s.g. Verbleibensanordnung).

Das kindliche Zeiterleben spielt bei der Planung der Hilfe eine maßgebliche Rolle und darf bei der Aufklärung der leiblichen Eltern in Bezug auf Dauer der Hilfe und mögliche Rückkehroptionen nicht fehlen.

Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang die Umsetzung der Beteiligung der Eltern in der Praxis, da gerade sie nicht ausreichend für das Kindeswohl sorgen konnten und folglich deshalb die Herausnahme aus der Familie notwendig wurde, oftmals unter Hinzuziehen des Familiengerichtes (vgl. Salgo, 1999, S.10/11).

Die durch den Gesetzgeber formulierte Kooperationsbereitschaft der Beteiligten wird nicht immer möglich sein. Gerade in Verfahren, die durch das Familiengericht entschieden werden mußten, ist dies oft schwierig oder z.T. gar nicht möglich. Hauptaspekt, der durch das Jugendamt zu sichernden Bedingungen ist die

Umsetzung der für das Kind durch den Personensorgeberechtigten vorgesehenen Grundrichtung der Erziehung in Übereinstimmung mit den Bedürfnissen des Kindes zu bringen. Dies kann sehrwohl gegenläufig den Interessen der leiblichen Eltern sein. Jugendhilfe ist dann gefragt, sich zu positionieren für das, was schutzwürdig und -bedürftig ist, also das Kind.

Die Aufgabe der Jugendhilfe ist es, im Rahmen der Hilfeplanung mit allen Beteiligten eine Lösung zum Wohl des Kindes auf der Verständigungs- und Kooperationsebene

zu finden. Selbst in problematischen Fällen muß im Interesse einer gesunden Entwicklung des Kindes die Herkunftsfamilie nicht gänzlich vom Kind abgeschnitten werden. Elternarbeit kann dann bedeuten über Gespräche, Fotos, andere Erinnerungsstücke des Kindes mit diesem über seine Vergangenheit zu reden, aufzuklären, zu stärken, um die Geschehnisse verarbeiten zu können.

Es ist inzwischen hinreichend bewiesen worden, dass es Kindern sehr wohl gelingt, mit zwei Familiensystemen zurechtzukommen, wenn leibliche und soziale Eltern bereit sind, miteinander zusammenzuarbeiten, eigene Befindlichkeiten und Interessen hinten an zu stellen und die Zugehörigkeit des Kindes zur Pflegefamilie nicht in Frage gestellt wird (vgl. Paulitz 1997, S. 54-58).

Hilfeplanung beschreibt den Prozeß des Aushandelns der Hilfe. Fachkräfte bemerken jedoch auch, dass diese Pläne, werden sie nicht fachlich gehandhabt unter Umständen mehr Schaden anrichten können als Nutzen. Die nun folgenden Punkte sind unbedingt vor den Einsetzen der Hilfe mit den beteiligten Personen, vornehmlich der Eltern zu klären.

- > Unterbringungsgründe, d.h. die Feststellung der jeweiligen Verletzung des Kindeswohls, die die Fremdplatzierung notwendig macht
- > eine Begründung, weshalb Hilfen innerhalb der Familie nicht in Betracht zu ziehen sind,
- > Begründung, warum das Kind nicht in der Verwandtschaft bzw. nicht in räumlicher Nähe zur Herkunftsfamilie untergebracht werden kann,
- > die Beschreibung des Zieles der Intervention
- > die Beschreibung des Programmes zur Veränderung der Situation der Eltern und des Kindes
- > Festlegung der Aufgaben zwischen Eltern, Sozialdiensten und anderen Trägern,
- > Beschreibung der Erwartungen an Eltern und Kind als Rückkehrvoraussetzungen
- > Festlegung des voraussichtlichen Zeitpunktes der Beendigung der Maßnahme
- > Festlegung der Besuchshäufigkeit und Kommunikation der Eltern mit dem Minderjährigen
- > Kosten, Zuständigkeiten usw.

(vgl. Salgo, 1999, S. 15/16)

Bei bestehenden Pflegeverhältnissen werden zwei Alternativen durch den § 37 SGB VIII konkretisiert, entweder die Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie in einem für das Kind vertretbaren Zeitraum, wenn sich durch Beratung und Unterstützung die Erziehungsbedingungen dort so verbessert bzw. stabilisiert haben, dass das Kindeswohl gesichert ist, oder, falls dies innerhalb dieses Zeitraumes nicht möglichst, eine auf Dauer angelegte Lebensperspektive für das Kind zu erarbeiten.

Auch hier hält sich der Gesetzgeber mit einer konkreten Formulierung, wann und unter welchen Bedingungen dieser Zustand eingetreten ist, weitgehend bedeckt. Die

schwierige Aufgabe, dies einzuschätzen und ggf. auch bei Gericht "durchzuboxen", liegt bei den zuständigen Sozialarbeitern, die sehr genau nachweisen müssen, wann die Rückführung des Kindes nicht mehr seinem Wohl entspricht und warum es innerhalb der Herkunftsfamilie keine oder nur ungenügende Veränderungschancen gibt, die nicht ausreichend sind, um das Kind lebensstüchtig zu machen mit dem Mindestmaß an Sozialisationsbedingungen, die es benötigt.

Die fortschreibende Hilfeplanung soll dazu führen, den betroffenen Kindern Sicherheit zu geben, in dem entstandene Bindungen zwischen ihnen und den Bezugspersonen innerhalb abgesicherter Zeiträume zu erhalten sind. Dem altersentsprechenden Zeitempfinden des Kindes soll dabei unbedingt Rechnung getragen werden. Hat das Pflegeverhältnis eine familienersetzende Funktion eingenommen, so ist dieser Umstand im Hilfeplan zu dokumentieren. Der Herkunftsfamilie ist der Umstand, dass eine Rückführung des Kindes nicht mehr in Betracht kommt, unmißverständlich deutlich zu machen. Die Zukunftsplanung orientiert sich am Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie.

## 6. Kriterien für den Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie

Der Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie oder die Rückführung des Kindes zu den leiblichen Eltern muß folglich an deutlich festzumachenden Kriterien im Einzelfall überprüfbar sein. Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzgeber ausdrücklich darauf besteht, dass bereits zu Beginn der Vollzeitpflege geklärt wird, ob eine Rückkehrmöglichkeit für das Kind angestrebt werden kann und was zur Erreichung dieses Zieles von Seiten des Jugendamtes und auf Seiten der Eltern zu geschehen hat (2. Jahrbuch).

Wie in den Ausführungen schon dargestellt, sollte sich eine solche Entscheidung in erster Linie am Kindeswohl, beinhaltet durch das Alter des Kindes, seine Bindungen an Erwachsene, der zeitlichen Dimension des Aufenthaltes in der Pflegefamilie und den Herausnahmegründen orientieren.

Das Bundesverfassungsgericht sagt eindeutig, dass "die Herausnahme des Kindes aus seiner Pflegefamilie zur Unzeit vermieden werden muß, um sein seelisches Wohl nicht zu gefährden." (Pfad, Mai 05). Wenn nun die Bedürfnisse und das Wohl des Kindes in den Fokus der Betrachtungen gerückt werden, kommen zwei Fragestellungen auf:

1. Zu welchem Zeitpunkt ist es einem Pflegekind möglich, sich "freiwillig" von seiner Pflegefamilie zu trennen?
2. Wie kann das Kind unterstützt werden, um "freiwillig" zu seiner Herkunftsfamilie zurückkehren zu können?

Die Antwort darauf erscheint einfach:

Wenn es jemals schützenswerte, liebevolle Bindungen des Kindes zu seinen leiblichen Eltern gegeben hat, müssen diese während der Fremdplazierung aufrecht erhalten werden. Pflegeeltern müssen auf diese Aufgabe vorbereitet und während der Dauer der Pflege begleitet werden. Herkunftseltern, Pflegeeltern und der Fachdienst sollten dem Kind Zeit geben, sich selbst als handelnd zu verstehen, dann kann es diesen Schritt vertrauensvoll wagen. Sollte dies nicht möglich sein, muß

das Kind so lange in der Pflegefamilie verbleiben können, bis es selbst das Bedürfnis äußert, diese verlassen zu wollen (oder auch nicht).

Die Folge daraus ist, dass Umgangskontakte zum Aufbau bzw. Erhalt von Beziehungen nicht gegen den Willen des Kindes angeordnet werden dürfen, denn nur ein Kind, das eine tragfähige Bindung und angstfreie Beziehung zu seinen leiblichen Eltern hat, kann sich über diese Kontakte freuen.

Bindungen zu Eltern, die dem Kind fremd geworden sind, lassen sich nicht gewaltsam aufbauen.

Und kein Kind kann Menschen lieben lernen, vor denen es Angst hat. (Pfad, Mai 05)

Frau Gisela Zenz resümiert zum Thema: "Verbleib oder Rückkehr von Pflegekindern" folgendermaßen:

**"Unter Berücksichtigung all dieser Erkenntnisse und Erfahrungen muß daher eine Rückkehroption für ein Kind, das unter den heute überwiegend sehr ungünstigen Bedingungen in der Herkunftsfamilie in Vollzeitpflege vermittelt wird, in jedem Falle als gesteigert begründungspflichtig gelten. Unabdingbare Voraussetzung ist im Rahmen der Hilfeplanung eine sorgfältige kinderpsychologische Diagnostik durch dafür ausgebildete Fachleute, die die spezifische Situation des Kindes und seiner Familie sowie die Chancen der vorgesehenen Unterstützungsmaßnahmen auf dem Hintergrund der aus Forschung und Praxis bekannten Erfahrungen kompetent beurteilen können. Darüber hinaus muß die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Rückkehr auch in Relation zu der mit der Rückkehroption zwangsläufig verbundenen Vorläufigkeit der geplanten Pflegesituation, d.h. der Ungewißheit für alle Beteiligten gesehen und sorgfältig gewichtet werden. Die Zeitspanne, für die eine solche Ungewißheit in Kauf zu nehmen ist, wird umso kürzer sein müssen, je jünger das Kind und je größer seine Vorbelastung ist"**  
(2. Jahrbuch des Pflegekinderwesens, 2001, S. 30).

Dieser Ansicht kann ich nur folgen.

Ich möchte allen am Kindeswohl interessierten und arbeitenden Personen Mut machen, sich für die Rechte der Kinder nach Unversehrtheit, Schutz, Fürsorge und Verlässlichkeit einzusetzen, denn sie sind unsere Zukunft.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit

#### verwendete Literatur:

Gerhard, J. Suess, Walter- Karl P. Pfeifer (Hg.)  
"Frühe Hilfen" - Die Anwendung von Bindungs- und Kleinkindforschung in Erziehung, Beratung, Therapie und Vorbeugung,  
Psychosozialer Verlag 1999

R. Schone, U. Gintzel, E. Jordan, M. Kalscheuer, J. Münder  
"Kinder in Not" - Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit,  
Votum 1997

Hrsg. Stiftung "Zum Wohl des Pflegekindes"  
"2. Jahrbuch des Pflegekinderwesens" - Pflegekinder in Deutschland - Bestandsaufnahme und  
Ausblick zur Jahrtausendwende  
Schulz- Kirchner- Verlag 2001

Ernst Ell  
"Wieder zu den Eltern?" - Über die Herausnahme von Kindern aus der Dauerpflege  
Schulz- Kirchner- Verlag 1992

Helga Oberloskamp  
"Wir werden Adoptiv- oder Pflegeeltern" - Rechtliche Erfordernisse, Folgen - Vermittlungsverfahren  
dtv 2000

Wiesner/ Kaufmann/ Mörsberger/ Oberloskamp/ Struck  
SGB VIII - Kinder - und Jugendhilfe  
Beck 1995

Volker Krolzik (Hrsg.)  
"Pflegekinder und Adoptivkinder im Focus"  
Schulz- Kirchner- Verlag 1999

"PFAD" -Fachzeitschrift für das Pflege- und Adoptivkinderwesen  
Heft 2 Mai 05

Jörg Maywald  
"Zwischen Trauma und Chance; Trennungen von Kindern im Familienkonflikt"  
Lambertus- Verlag, 1997

Harmke Gottstein  
"Zum Problem der Identitätsfindung von Kindern in Pflegefamilien"  
Bundesverband der Pflege- und Adoptivkinder e.V., 1992

**"Unter Berücksichtigung all dieser Erkenntnisse und Erfahrungen muß daher eine Rückkehroption für ein Kind, das unter den heute überwiegend sehr ungünstigen Bedingungen in der Herkunftsfamilie in Vollzeitpflege vermittelt wird, in jedem Falle als gesteigert begründungspflichtig gelten. Unabdingbare Voraussetzung ist im Rahmen der Hilfeplanung eine sorgfältige kinderpsychologische Diagnostik durch dafür ausgebildete Fachleute, die die spezifische Situation des Kindes und seiner Familie sowie die Chancen der vorgesehenen**

**Unterstützungsmaßnahmen auf dem Hintergrund der aus Forschung und Praxis bekannten Erfahrungen kompetent beurteilen können. Darüber hinaus muß die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Rückkehr auch in Relation zu der mit der Rückkehroption zwangsläufig verbundenen Vorläufigkeit der geplanten Pflegesituation, d.h. der Ungewißheit für alle Beteiligten gesehen und sorgfältig gewichtet werden. Die Zeitspanne, für die eine solche Ungewißheit in Kauf zu nehmen ist, wird umso kürzer sein müssen, je jünger das Kind und je größer seine Vorbelastung ist"**  
**(2. Jahrbuch des Pflegekinderwesens, 2001, S. 30).**